

Steuern des Königreichs Rabenstein

Erlassen durch seine Majestät, König Maximilianus, von der Zwei Götter Gnaden Rex Rabensteinensis, Herrscher auf dem Thron des Bären, Einiger des Reiches, Beschützer des Glaubens, Bewahrer des Friedens, Hüter der Heiligen Lanze und Erbe des Siegels der Mandaica.

- **Konsumsteuer**
Derselbe wird erhoben auf alles, was von einem Händler verkauft wird, und ist zu zahlen von demselben an seinen Landesfürst. Zu zahlen ist ein Kupfer für jedes Silberstück, das im Handel gezahlt wird.
- **Luxussteuer**
Welche zu zahlen ist auf alle Güter, welche von einem Händler verkauft werden, und nicht für den täglichen Bedarf bestimmt sind. Dieses seien alle Güter, welche einzeln oder in geringer Menge mehr koste als ein Stück Gold. Die Steuer wird ebenfalls vom Händler an den Landesfürsten gezahlt. Zu zahlen ist ein weiteres Kupfer für jedes Silberstück, das im Handel gezahlt wird.
- **Erbsteuer**
Welche zu zahlen ist von jedem Freien, dem durch den Tod eines Verwandten oder sonstiger Person, die ihn begünstige, zu Geld oder Gütern kommt. Diese Steuer ist direkt der Krone zu entrichten. Zu zahlen sind zwei Kupfer für jedes Silberstück oder dem entsprechenden Gegenwert des Gutes.
- **Zölle**
Ein Zoll ist zu zahlen für jede Straße und jede Brücke, an denen das Zollrecht gelte. Der Zoll wird bei jeder Benutzung derselben fällig, ausgenommen sind der Adel und Freie, deren Land an die bezollte Straße angrenze. Der Zoll wird direkt an die Krone gezahlt.
Der Zoll solle nicht übersteigen ein Kupferstück pro erwachsener Person oder Reitpferd und zwei Kupferstücke für jedes Fahrwerk.
- **Marktsteuer**
Jedes Dorf und jede Stadt, mit Ausnahme der freien Städte, zahlt diese Steuer an die Krone. Den freien Städten steht das Recht zu, die Steuer des Marktes selbst festzulegen.
Zu zahlen ist ein Kupferstück für jede Person und jedes Tier, das die Stadt am Tage des Marktes betritt.
Ausgenommen von dieser Steuer seien sogenannte „Bauernmärkte“, auf denen ausschließlich innerhalb von fünf Meilen lebende Ortsansässige ihre selbst erzeugten Waren feilbieten.
- **Herdsteuer**
Die Steuer des Herdes ist jeden Frühling, zwischen dem Tag des großen Friedens, welcher da ist der 8. Lyx. des Göttermondes, und dem Blumenfest, welches da ist am 5. Arg. des Freudenmondes, an

den Landesfürsten zu entrichten. Für jede Heimstatt, gehöre sie nun einem Freien oder Eigenen (dessen Herr für ihn zu zahlen hat) ist eine Steuer zu entrichten, die da sei:

- Für eine einfache Hütte
 - Auf dem freien Lande: ein Kupferstück
 - In einer unbefestigten Siedlung: zwei Kupferstücke
 - In einer befestigten Siedlung: vier Kupferstücke
- Für eine Behausung mit mehreren Räumen
 - Auf dem freien Lande: ein Silberstück
 - In einer unbefestigten Siedlung: zwei Silberstücke
 - In einer befestigten Siedlung: vier Silberstücke
- Herberge
 - Für jedes Gästegemach drei Silberstücke
- Befestigtes Gut
 - Acht Silberstücke für jedes bewohnte Gebäude
- Burg oder Gutshof mit Wehr
 - Ein Goldstücke für jedes bewohnte Gebäude
- **Landsteuer**

Welche darzubringen ist an die Krone für jeden Morgen Land (180 Quadrat-Ruten). Die Steuer ist am hohen Sonnenwendfest, welches da ist am 11. Arg. des Mittmodes, zu entrichten. Es ist vom Landesfürsten zu zahlen (der für sich selbst eine ebensolche Steuer auf Grundbesitz erheben darf, die jedoch nicht über der Krone liegen darf):

 - Brachland: ein halbes Kupferstück
 - Teich oder See: ein Kupferstück
 - Wildland: ein Kupferstück
 - Waldland: ein Kupferstück
 - Ackerland: zwei Kupferstücke
 - Siedlung: sechs Kupferstücke
 - Befestigung: ein Silberstück
- **Wappensteuer**

Jedes Geschlecht, welches ein Wappen zueigen hat, entrichtet zeitgleich mit der Landsteuer diese Steuer an die Krone. Wird die Steuer nicht entrichtet, so wird das entsprechende Banner vom Thronsaal entfernt und das Geschlecht fällt in Ungnade. Die Steuer beträgt ein Goldstück für jedes Wappen.
- **Der Zehnt**

Am Erntefest, welches stattfindet am 15. Lyx. des Ertemondes, wird auf jedwedem Gut, welches in diesem Jahr erbracht wurde, sei es Miet- oder Schuldzins, Güter oder anderer Profit, der Zehnt erhoben. Dieser geht direkt an die Krone.
- **Erwerbssteuer**

Zeitgleich mit dem Zehnt wird eines jeden Erwerb des Jahres geschätzt, von dem ein gerechter Teil der Krone zufließe. Dies sei für jedes von ehrlicher Hand erworbene Goldstück ein Kupferstück.
- **Kopfsteuer**

Ein jeder Kopf des Landes wird zum niederen Sonnenwendfest, welches da ist am 11. Lyx. des Nachtmondes, von der Krone

besteuert. Die Steuer eines Unfreien werde von seinem Eigner getragen. Es ist zu entrichten:

- Arbeitsfähiges Kind: ein Kupferstück
- Marktfähiges Tier: ein Kupferstück
- Erwachsener: zwei Kupferstücke
- Reitpferd: ein Silberstück

Kinder mit Größe unter einer Schwertlänge, Krüppel und jene, die schwach in Geiste sind, seien von der Steuer befreit.

- **Magiesteuer**

Welche zu entrichten ist auf jedweden magischen oder heiligen Gegenstand, Trank oder Fokus, sei er nun im Besitz eines Magiekundigen oder nicht. Die Steuer ist einmal im Jahr an die Krone zu entrichten, es wird ein Zertifikat erstellt, welches Wert und Eigenschaft und den Zeitpunkt der letzten Besteuerung ausweist. Durch dies ist nachzuweisen, dass die Steuer ordnungsgemäß erbracht wurde. Magische oder heilige Gegenstände ohne Zertifikat werden von einem der Krone verpflichteten Magiekundigen evaluiert, ein Zertifikat erstellt und der Gegenstand auf Entrichtung der Steuer dem Besitzer ausgehändigt.

Die Höhe der Steuer betrage ein Kupferstück für jedes Goldstück des Marktwertes des Gegenstandes.

- **Schwertsteuer**

Jede Waffe im Königreiche, welche größer als ein Dolch sei, werde besteuert einmal im Jahr von der Krone, und ein Zertifikat über den Zeitpunkt der Besteuerung werde erstellt. Es sei erlaubt, mehrere Waffen auf einem Zertifikate eingetragen zu haben. Waffenschmiede seien von dieser Steuer ausgenommen, so sie denn Buch über die Käufer halten. Es sei ihnen nicht erlaubt, Waffen an Händler oder Reisende aus anderen Ländern denn des Königreiches Rabenstein zu verkaufen.

Die Steuer betrage ein Silberstück für jedwede Waffe.

- **Wanderabgabe**

Reisende, die nicht das Königreich Rabenstein ihre Heimat nennen, werden nach dem ersten Jahr ihres Aufenthaltes von der Krone besteuert. Die Pflicht zur Steuer erlischt, wenn sie innerhalb des Königreiches sesshaft werden und einen Fürsten zu ihrem Herrn erklären. Für diese Formalien sind einmalig vier Silberstücke an den Fürsten zu entrichten.

Die Pflicht erlischt ebenfalls, wenn der Reisende das Land für länger als ein Jahr und einen Tag verlässt. Der Zeitpunkt der Besteuerung wird auf einem Zertifikat, dass der Reisende stets bei sich zu tragen habe, vermerkt.

Die Steuer betrage acht Silberstücke, bei Kundigen der Magie ein Goldstück. Kreaturen, die von den Reisenden mitgeführt werden, werden mit weiteren vier Silberstücken besteuert.

Lizenzen

Für die folgenden Gewerbe werden vom jeweiligen Landesfürsten Lizenzen vergeben. Der Erlös der Lizenzen fällt zur Hälfte dem Fürsten, zur Hälfte der Krone zu.

- **Bettellizenz**

Da durch Bettelei viel Ungemach entstand, wird von jedem Bettler verlangt, sich einzuschreiben in eine Liste und eine Lizenz zu erwerben. Die Lizenz ist stets bei sich zu tragen und muß zu jedem Sonnenwendfest erneuert werden.

Die Gebühr für die Lizenz betrage ein Kupferstück.

- **Erzeugerlizenz**

Ein jeder, der ein Handels- oder Verbrauchsgut im Königreich Rabenstein herstellt, sei verpflichtet, eine Lizenz für sein Gewerbe zu erlangen. Eine solche Lizenz bedarf jedes Sonnenwendfest der Erneuerung, jedoch sei die Lizenz vererbbar, ohne dass eine Erbsteuer auf sie entfalle.

Die Gebühr für die Lizenz betrage, unabhängig vom Gewerbe, fünf Silberstücke. Der Erneuerung bedarf es ein Silberstück, jedoch reduziere sich die Gebühr alle 10 Jahre um drei Kupferstücke, so dass es nach 40 Jahren keiner Erneuerung mehr bedarf. Die Erneuerung beginne von neuem auf ein volles Silberstück, wenn die Lizenz, zum Beispiel durch Erbe, auf einen anderen übertragen werde.

- **Schullizenz**

Ein jeder, der eine Schule jedweder Art zu unterhalten gedenke, sei verpflichtet, eine Lizenz für diese zu erwerben und zu jedem Sonnenwendfest zu erneuern. Eine solche Lizenz sei vererbbar, ohne dass eine Erbsteuer auf sie entfalle.

Die Gebühr für die Lizenz betrage vier Silberstücke, zu jedem Sonnenwendfest koste die Erneuerung ein Silberstück. Durch eine einmalige Zahlung von zehn Goldstücken entfalle jede weitere Erneuerung.

- **Handelslizenz**

Ein jeder, der da Handel betreiben möchte im Königreiche Rabenstein, solle erwerben eine Handelslizenz. Eine solche Lizenz bedarf jedes Sonnenwendfest der Erneuerung, jedoch sei die Lizenz vererbbar, ohne dass eine Erbsteuer auf sie entfalle.

Die Gebühr für die Lizenz betrage, unabhängig vom Gewerbe, fünf Silberstücke. Der Erneuerung bedarf es ein Silberstück, jedoch reduziere sich die Gebühr alle 10 Jahre um drei Kupferstücke, so dass es nach 40 Jahren keiner Erneuerung mehr bedarf. Die Erneuerung beginne von neuem auf ein volles Silberstück, wenn die Lizenz, zum Beispiel durch Erbe, auf einen anderen übertragen werde.

- **Monopolizenz**

Eine jede Gilde, die sich das Recht vorbehalten will, den ihr unterstehenden Handel unabhängig von Landesherr oder Krone zu regeln, bedarf einer solchen Lizenz. Sie berechtigt die Gilde,

Mitgliedern das ausschließliche Recht des Handels einzuräumen und Preise festzulegen. Die Rechte der Gilde sind immer auf ihren Wirkungsort, der in der Lizenz festgeschrieben wird, beschränkt. Die Lizenz bedarf jedes Sonnenwendfest der Erneuerung. Die Gebühr für die Lizenz betrage, unabhängig vom Gewerbe, ein Goldstück. Der Erneuerung bedarf es fünf Silberstücke. Ferner ist die Gilde verpflichtet für jedes aus dem Monopolrecht erworbene Goldstück sechs Kupferstücke an die Krone abgeben.

Handelszölle

Den einzelnen Fürstentümern sei es erlaubt, die folgenden Handelszölle und -steuern zu erheben:

- **Einfuhrzoll**
Derselbe wird erhoben auf alle Güter, die in das Königreich eingeführt werden. Der Zoll wird im Fürstentum erhoben, in dem die Güter verbleiben und beträgt bis zu einem Kupferstück pro Zentner Waren.
- **Hafenzoll**
Welcher erhoben wird in öffentlichen Häfen und pro Tag und liegendem Schiff bis zu einem Silberstück betragen darf. Privaten Häfen ist eine Erhebung dieses Zolls in unbeschränkter Höhe erlaubt, für jedes erhobene Silberstück sind zwei Kupferstücke an den Landesfürsten abzuführen.
- **Einfuhrlizenz**
Jede Ladung Waren, die in das Königreich eingeführt wird, muß eine Lizenz aufweisen, die vom Fürstentum ausgestellt wird, für das die Waren bestimmt sind. Die Kosten der Lizenz betragen bis zu einem Silberstück pro Ladung, bis zu zwei Silberstücken bei Luxusgütern oder Gewürzen.
- **Transitzoll**
Auf jede Ladung Waren, die das Königreich (wieder) verlässt, wird im Grenzfürstentum ein Zoll erhoben. Für jedes Gefährt (Schiff, Wagen einer Karawane, etc.) ist ein Zoll von bis zu einem Silberstück zu zahlen.
- **Bänker- und Buchmachersteuer**
Jeder Handel mit Geld wird in dem Fürstentum, in dem er getätigt wird, besteuert. Für jedes Goldstück Profit aus dem Geldhandel (Schuldzins, Umtauschgebühr, etc., auch öffentliches Glücksspiel) sind bis zu fünf Kupferstücke an den Fürsten und (immer) eines an die Krone zu zahlen.